

Zu § 3 der Verordnung

§ 3

(1) Der Plan über den Abschluß der Mastverträge mit allen volkseigenen Gütern und Industriebetrieben wird den Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) von den Ministerien für Handel und Versorgung der Länder, Hauptabteilungen für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, übergeben.

(2) Die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder, Hauptabteilungen für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, haben den VVEAB die zum Abschluß erforderlichen Mastvertragsvordrucke zu übergeben.

§ 4

(1) Der Plan über die in den einzelnen Gemeinden quartalsweise abzuschließenden Mastverträge ist von den Räten der Kreise, Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, den Kreisverbänden der VdGB (BHG) sowie den VEAB binnen fünf Tagen nach Bestätigung durch das Ministerium für Handel und Versorgung des Landes, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, auszuhändigen.

(2) Die Kreisverbände haben binnen weiterer fünf Tage den einzelnen VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. die Planzahlen für die Gemeinden ihres Geschäftsbereiches mitzuteilen und davon den VEAB zu verständigen.

(3) Die Vorstände der Kreisverbände der VdGB (BHG) haben den planmäßigen Abschluß der Mastverträge zu leiten und laufend zu kontrollieren. Die VdGB (BHG) können auch andere Personen, insbesondere auch die Erfasser des VEAB, mit dem Vertragsabschluß betrauen.

(4) Für jedes in vertragliche Mast gestellte Schwein hat die VdGB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. dem Mitarbeiter sofort nach Vertragsabschluß eine Vergütung zu bezahlen, deren Höhe das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik festsetzt, das auch die zur Deckung dieser Kosten und der übrigen mit der Durchführung zusammenhängenden Auslagen bestimmte Vergütung für die VdGB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. regelt.

(5) Der Zentralverband der VdGB (BHG) hat die zur planmäßigen Durchführung der vertraglichen Schweinemast erforderlichen Weisungen den Landes- und Kreisverbänden sowie den VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. zu geben und die notwendige Schulung aller Mitarbeiter zu veranlassen.

(6) Die Mastvertragsvordrucke sind vom Rat des Kreises den VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. gegen Quittung auszuhändigen. Die VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. haben bei Kontrollen den Verbleib der Mastvertrags-

vordrucke nachzuweisen. Verschiedene Vordrucke sind entwertet aufzubewahren.

(1) Die Mastverträge sind von der VVEAB bzw. von der VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. in zweifacher Ausfertigung auszuschreiben. Eine Ausfertigung des Vertrages behält die VVEAB bzw. VdGB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G., die zweite erhält der Mäster. Vor Vertragsabschluß hat der Vertreter der VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. zu prüfen, ob der Schweinehalter über die zur Übernahme der Mastverpflichtung erforderlichen Schweine auch wirklich verfügt.

Zu § 5 der Verordnung „ 9⁵

Der Bedarf an Ferkeln für die Mast in bäuerlichen und industriellen Betrieben, der nicht aus der Aufzucht der Wirtschaften innerhalb der Gemeinde gedeckt werden kann, ist gemeindegewise der Abteilung Landwirtschaft beim Rat des Kreises von den Bürgermeistern einen Monat vor Quartalsbeginn, erstmalig am 1. September 1951, bekanntzugeben. Die Abteilung Landwirtschaft beauftragt die VdGB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. mit dem Ferkelausgleich und veranlaßt erforderlichenfalls mit Hilfe des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft des Landes die überkreislichen Lieferungen.

II. Abschnitt

Bedingungen der Schweinemast

Zu § 6 der Verordnung g g

(1) Der eineinhalbfache Erzeugerpreis darf nur dann gezahlt werden, wenn das durch einen amtlich vereidigten Wäger nach Ziffer 24 der Anweisung vom 7. November 1950 über die Abnahme von Schlachtvieh aus der Pflichtablieferung und aus dem Aufkauf (GBl. S. 1158) festgestellte Abnahmegewicht mindestens 130 kg beträgt.

(2) Das über 130 kg aufgemästete Gewicht bei Schweinen, die auf Grund eines Mastvertrages zur Ablieferung gelangen, kann dem Erzeuger auf Wunsch auch auf die Erfüllung seiner Pflichtablieferung angerechnet werden. Dieses Gewicht ist als Lebendgewicht 1:1 anzurechnen.

(3) Für das auf die Pflichtablieferung angerechnete 130 kg übersteigende Gewicht ist der einfache Erzeugerpreis zu zahlen.

(4) In den Mastverträgen von ablieferungsreifen Betrieben ist das Gewicht der mit Sollverpflichtung übernommenen Ferkel besonders einzutragen.

§ 7

Sonderverträge können über Schweine der Cornwall- oder Berkshire-Rasse abgeschlossen werden; das Abnahmegewicht ist im Vertrag mit 115 kg festzulegen. Die Sonderverträge sind mit der Aufschrift „Sondervertrag“ zu kennzeichnen. Der Anspruch auf Futtergetreide gemäß § 8 der Verordnung verringert sich bei diesen Sonderverträgen um 20%.

§ 8

Die Mäster sind verpflichtet, die Mastschweine zu den im Vertrag festgelegten Terminen abzuliefern.